Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Cambs vom 16.03.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	862.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.169.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 58.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	855.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von	1.091.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-236.500 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	49.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	134.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 85.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von K Investitionsförderungsmaßnahmen

Krediten für Investitionen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

85.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land	d- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b) für die Grui	ındstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,385 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
21102	Schulkostenbeiträge Grundschule
21502	Schulkostenbeiträge Regionale Schule
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
54100	Gemeindestraßen
54500	Winterdienst und Straßenreinigung
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

5.000,00 EUR

- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt
 voraussichtlich

110.997 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
 Des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

78.310 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.047.975 EUR

Cambs, 05,04.2013 Ort, Datum Siegel

Ute Vandreier amtierende Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 11.04.2023